

Greenwashing in der Finanzbranche – die Risiken vorgetäuschter Nachhaltigkeit



Die Finanzbranche trägt für die Förderung nachhaltiger Geschäftsmodelle eine besondere Verantwortung. Werden Finanzprodukte als umweltfreundlich angepriesen, ohne es zu sein, drohen Reputationsschäden, die Investoren und Konsumenten abschrecken. Wie Sie „Greenwashing“ verhindern.

Von [Sophie Chahin LL.M.](#)

31. August 2022 / Erschienen in Compliance Praxis 3/2022, S. 24

In Zeiten, in denen Umweltschutz eine immer wichtigere Rolle in der Gesellschaft spielt, entsteht Druck auf Unternehmen, sich entsprechend anzupassen und verstärkt auf ihre Nachhaltigkeit zu achten. Durch die Steuerung des Geldflusses trägt die Finanzbranche hier eine besondere Verantwortung als zentraler Mittelsmann in der Wirtschaft. Dies hat auch die Europäische Union („EU“) erkannt und in den letzten Jahren zahlreiche Regularien zum Thema erlassen, wie zum Beispiel die Taxonomie-Verordnung VO (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“). Gesellschaftlicher Druck, Erwartungen von Investoren und regulatorische Anforderungen führen allerdings dazu, dass sich manche Unternehmen ein „grünes Image“ verpassen, ohne sich tatsächlich an regulatorische Vorgaben oder Nachhaltigkeitsziele zu halten. Davor warnt die österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) in einer Ausgabe ihrer Verbraucherinformationsreihe „Reden wir über Geld“: „Achtung vor ‚Greenwashing‘ (‚Grünfärberei‘), denn das bedeutet, dass ein Finanzprodukt als umweltfreundlich beworben wird, obwohl es grundlegenden Umweltstandards nicht entspricht.“ Solche Praktiken können zu Imageschäden und Reputationsrisiken führen, sollten diese ans Licht kommen. Dieser Beitrag informiert über die Merkmale des „Greenwashings“ in der Finanzbranche sowie über Wege, dieses im eigenen Unternehmen zu vermeiden.

Was ist Greenwashing?

Rechtliche Grundlagen: Das öffentliche Interesse und die politische Debatte rund um das Thema Nachhaltigkeit haben diverse regulatorische Vorgaben nach sich gezogen. Mit der Veröffentlichung der Taxonomie-Verordnung im Jahr 2020 hat die EU ein Klassifizierungssystem definiert, das festlegt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig definiert werden kann. Darüber hinaus sind Finanzdienstleistungsunternehmen seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Offenlegungsverordnung“) verpflichtet, über nachhaltige Geschäftsentscheidungen auf transparente Art und Weise zu berichten. Mit der Taxonomie-Verordnung wurden im Nachgang die Kriterien zur Beurteilung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in die EU-Offenlegungsverordnung integriert. Dementsprechend können sich Unternehmen bei transparenter Offenlegung grundsätzlich als „nachhaltig“ betiteln. Allerdings ist dieses

Label manchmal nur ein Scheinmerkmal, das vom tatsächlichen wirtschaftlichen Handeln nicht gedeckt ist. Die beiden NGOs Facing Finance und Urgewald haben knapp über 2.000 Fonds untersucht, von denen sich ungefähr die Hälfte als „nachhaltig“ betiteln, obwohl lediglich 10% dieser vermeintlich nachhaltigen Fonds frei von Kontroversen sind (Stand: 16. 4. 2022).

An dieser Stelle würde man von Greenwashing sprechen – das heißt, wenn Unternehmen irreführende Informationen darüber verbreiten, wie nachhaltig ihr Geschäftsmodell bzw ihre Produkte sind. Jedoch ist diese Praktik allein nicht per se gesetzwidrig. Grund dafür ist, dass in der Taxonomie-Verordnung eine Gesetzeslücke besteht: In der EU darf ein Unternehmen selbstständig seine Nachhaltigkeitskriterien festlegen. Die EU-Regelung erlaubt es folglich, Finanzprodukte bereits dann als nachhaltig zu bezeichnen, wenn das Unternehmen anführt, nach welchen Kriterien es Nachhaltigkeit definiert.

Drohende Reputationschäden

„Gutes für die Umwelt und die Gesellschaft tun und daran mitverdienen“, so warb die deutsche DWS Group für ihre Fonds. Dieser Slogan führte zu einer Razzia, die in einem Kursverlust von fast 14% resultierte. Denn der DWS wurde vorgeworfen, ihr Image bezüglich des nachhaltig verwalteten Fondsvermögens besser darzustellen, als es eigentlich sei. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich werfen die Regulatoren einen genauen Blick auf Nachhaltigkeitsberichte und das tatsächliche Verhalten der Unternehmen in der Finanzbranche in puncto Nachhaltigkeit. Die FMA hat bereits 2021 angekündigt, Nachhaltigkeit als Aufsichts- und Prüfschwerpunkt aufzunehmen. Wenn sich bei einem Produkt herausstellt, dass es gar nicht so nachhaltig ist, wie es dargestellt wird, und dementsprechend ein Unternehmen seiner Nachhaltigkeitsverantwortung offensichtlich nicht nachkommt, entsteht ein Vertrauensbruch gegenüber Aktionären und Konsumenten. Viele Unternehmen unterschätzen dabei die negativen Auswirkungen auf ihr Image.

Best Practices – wie man Greenwashing vermeiden kann

Eine stabile Unternehmensführung ist entscheidend, um die Praktiken von Greenwashing und die damit verbundenen Risiken zu minimieren. Ein etabliertes Risikomanagement und Kontrollsystem, in dem die vorhandenen Geschäftspraktiken und Prozesse unter die Lupe genommen werden, sind unerlässlich. Im Zuge interner Audits lässt sich gut feststellen, wie sich die tatsächliche Nachhaltigkeit im Unternehmen darstellt. Derartige Maßnahmen tragen zum besseren Schutz der Unternehmensreputation bei.

Integration der Nachhaltigkeitsthematik in das Compliance-Management-System

Durch die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen ist deren Integration in das Compliance-Management-System unumgänglich. An dieser Stelle müssen Unternehmen die für sie relevanten regulatorischen Vorgaben identifizieren und in einem nächsten Schritt richtig umsetzen. Es wäre angebracht, entsprechende Experten mit der Analyse der Rechtsvorschriften zu beauftragen. Diese Aufgabe kann auch von kompetenten externen Dienstleistern übernommen werden. Darüber hinaus sollten Kontrollmechanismen eingeführt werden, die die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen.

Durchführung von Risk Assessments

Ziel eines Risk Assessments ist es, frühzeitig Auffälligkeiten und Risiken in wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren. Als Teil dieses Risk Assessments sollten auch alle relevanten Geschäftspartner und Akteure, die Teil der Lieferkette sind, einer Risikobewertung unterzogen werden. Eine Alternative wäre die Kooperation nur mit solchen Geschäftspartnern, die auch entsprechende Zertifikate zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitspflichten besitzen. Dies würde sicherstellen, dass ein Unternehmen nicht mit Partnern zusammenarbeitet, die möglicherweise Umweltvorschriften oder Menschenrechte verletzen. Eine Risikoanalyse ermöglicht die frühzeitige Erkennung der Gefahr, dass Geschäftspartner Greenwashing betreiben, und damit verbunden möglicher Reputationschäden für das eigene Unternehmen.

Meldestelle für Missstände

Zusätzlich zu den internen Kontrollsystemen sollte es auch die Möglichkeit geben, als Mitarbeiter (oder Ex-Mitarbeiter) potenzielle Verstöße gegen Nachhaltigkeitspflichten zu melden. Sollte eine Person erkennen, dass ein Unternehmen seine Nachhaltigkeitsbestrebungen vortäuscht bzw überzeichnet darstellt, wäre es vorteilhaft, wenn dieser Verdacht möglichst frühzeitig über ein Meldesystem an den Vorstand oder die Geschäftsführung bzw eine zuständige Meldestelle kommuniziert werden könnte. Als Meldesystem fungieren in der Praxis oft eine Online-Plattform oder ein E-Mail-Postfach. Es wäre auch von Vorteil, wenn das Unternehmen einen Ombudsmann ernennt, der für die Bearbeitung der Meldungen zuständig ist. Sollte ein Unternehmen schon ein internes Meldesystem haben (welches spätestens mit der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich für Unternehmen mit über 50 Mitarbeitern verpflichtend wird), sollte dort die Nachhaltigkeitsthematik in Zukunft auch berücksichtigt werden.

Autoren



Sophie Chahin LL.M.

ist bei PwC Österreich im Bereich Forensic Services tätig und unterstützt bei Projekten bzgl. Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität sowie Compliance.

[HOME](#) [UNTERNEHMEN](#) [MEDIADATEN](#) [PREMIUM-MITGLIEDSCHAFT](#) [KONTAKT](#) [AGB](#) [IMPRESSUM](#) [DATENSCHUTZ](#)
[COOKIE-EINSTELLUNGEN](#)



Copyright © 2020 LexisNexis,
a division of Reed Elsevier Inc.
All rights reserved.